



Bundesamt  
für Familie und  
zivilgesellschaftliche Aufgaben

)((( BERATUNGSTEAM  
PFLEGEAUSBILDUNG

# Die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege

Stand: Pflegeberufegesetz  
Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung

# 1. Grundlagen



# Grundsätze der Finanzierung



Mit dem Ziel,

1. bundesweit eine wohnortnahe qualitätsgesicherte Ausbildung sicherzustellen,
2. eine ausreichende Zahl qualifizierter Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner auszubilden,
3. Nachteile im Wettbewerb zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Einrichtungen zu vermeiden,
4. die Ausbildung in kleineren und mittleren Einrichtungen zu stärken und
5. wirtschaftliche Ausbildungsstrukturen zu gewährleisten,

werden die Kosten der Pflegeausbildung durch Ausgleichsfonds auf Landesebene finanziert.

§ 26 Abs. 1 und 2 PflBG

# Ausgleichsfonds auf Landesebene



## Direkte Einzahler

Altenpflegeeinrichtungen\*

Land

Pflegeversicherung\*\*

Krankenhäuser\*



## Empfänger

Pflegeschulen

Träger der praktischen  
Ausbildung

\* Refinanzierung nach den Regelungen des SGB XI bzw. SGB V




\*\* Direkteinzahlung zur Entlastung der Pflegebedürftigen

§§ 26 ff PflBG

# Ausbildungsbudget Pflegesschulen



Betriebskosten der Pflegeschulen  
einschließlich der Kosten der Praxisbegleitung:

-  Personalkosten
-  Sachkosten
-  Instandhaltungskosten

Keine Refinanzierung der Investitionskosten über den  
Ausgleichsfonds (Finanzierungsverantwortung liegt bei den Ländern)

§ 27 PflBG

# Ausbildungsbudget

## Träger der praktischen Ausbildung



### Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen

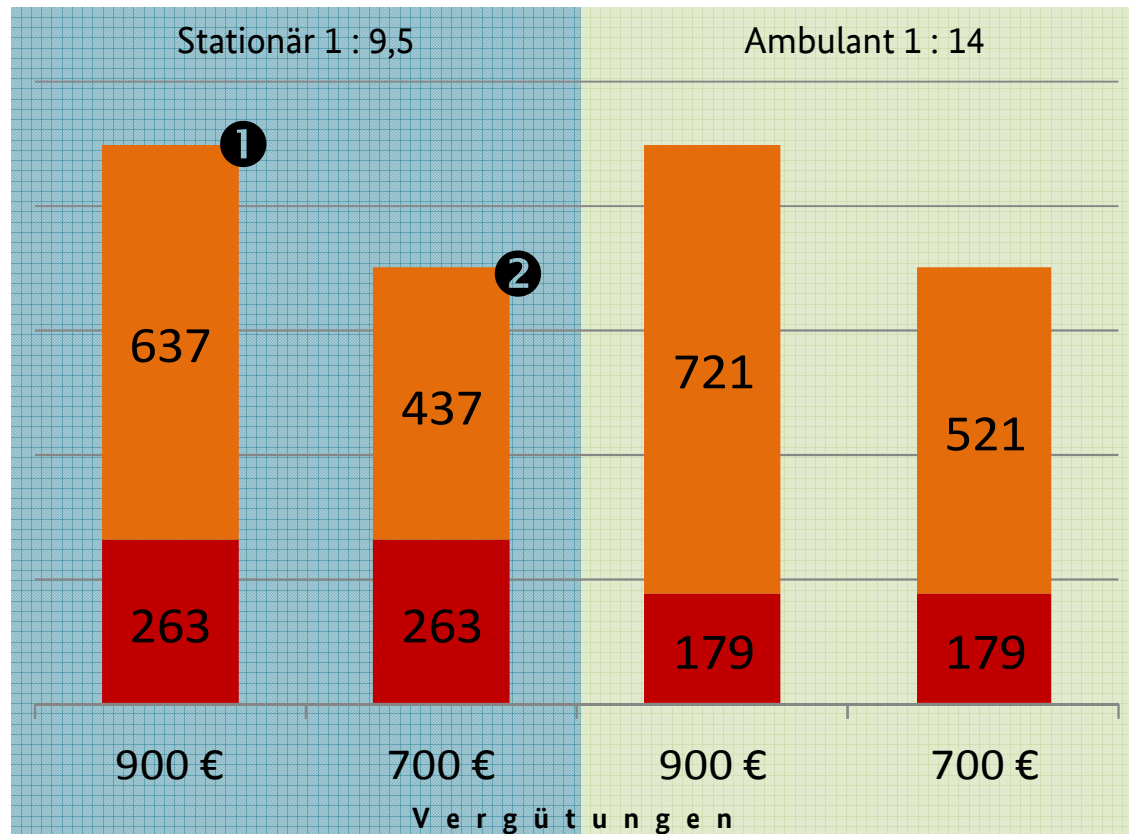
- 🪙 Anrechnungsschlüssel: stationär 9,5 : 1  
ambulant 14 : 1

### Kosten der praktischen Ausbildung

- 🪙 einschließlich der Kosten der Praxisanleitung
- 🪙 inklusive der Kosten der weiteren Einsatzorte

§ 27 PflBG

# Mehrkosten der Ausbildungsvergütung



## Beispielrechnung

mit einem angenommenen  
Brutto-Fachkraftentgelt von  
2.500 €

### ■ Wertschöpfung:

Stationär 1/9,5 = 263 €

Ambulant 1/14 = 179 €

Wertschöpfung wird über die  
Vergütung der allgemeinen  
Pflegeleistungen refinanziert.

### ■ Mehrkosten:

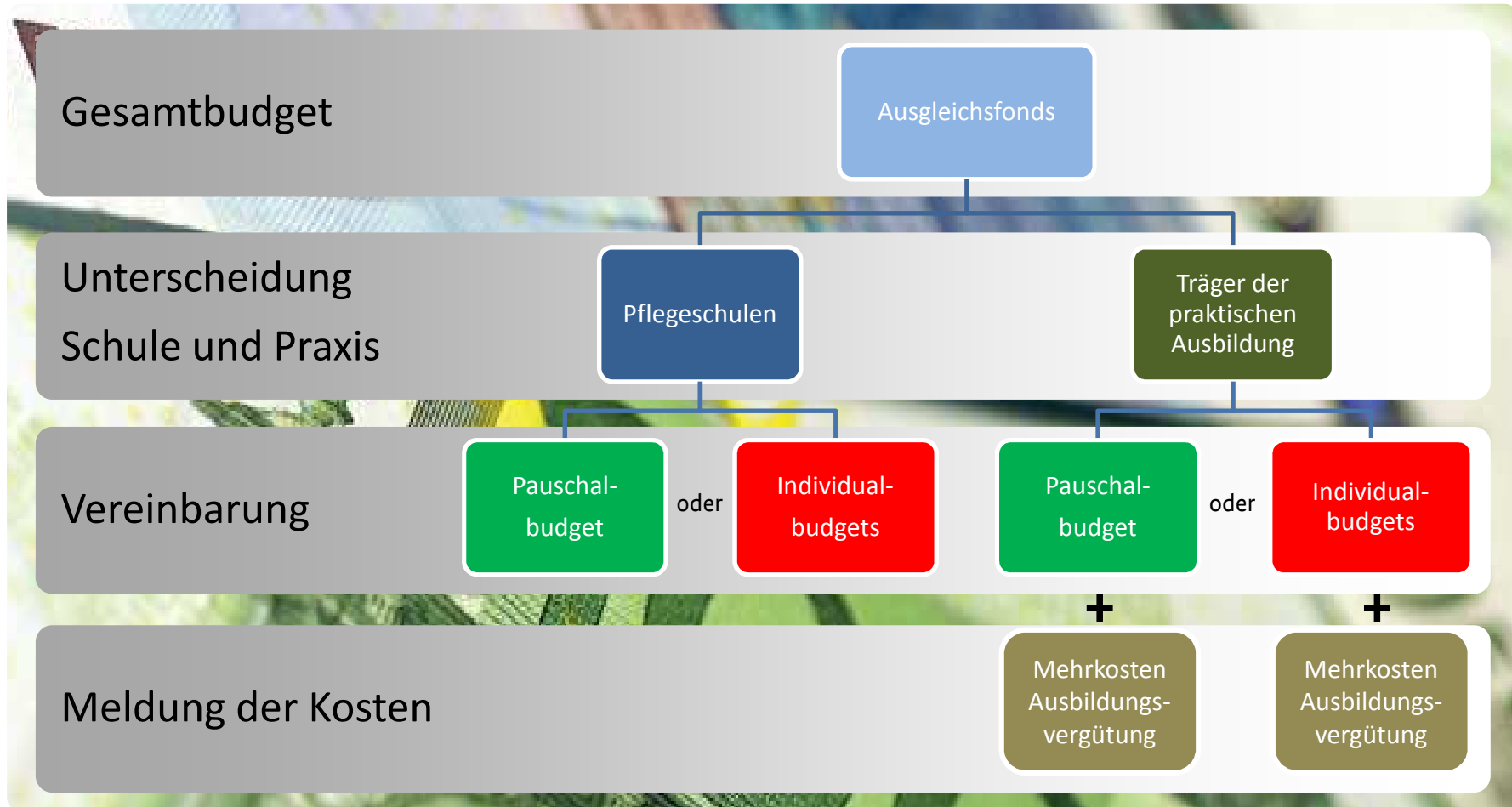
Vergütung des Auszubildenden  
abzüglich der Wertschöpfung

① 900 € - 263 € = 637 €

② 700 € - 263 € = 437 €

Mehrkosten werden über den  
Ausgleichsfonds refinanziert.

# Ausbildungsbudget





# Regelfall Pauschalbudgets Vereinbarungspartner



## Träger der praktischen Ausbildung

- Landesbehörde
- Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen
- Landesausschuss PKV
- Landeskrankenhausgesellschaft
- Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen

## Pflegeschulen

- Landesbehörde
- Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen
- Landesausschuss PKV
- Interessenvertretungen der öffentlichen und privaten Pflegeschulen

§ 30 PflBG

# Pauschalen



- Die – **prospektiv angesetzten** – Pauschalen sind so zu bemessen, dass die Kosten der Pflegeausbildung bei Einhaltung aller Qualitätsvorgaben des PflBG und der landesrechtlichen Vorgaben vollständig finanziert werden.
- Bis zum Festsetzungsjahr 2028 können unterschiedliche Pauschalen für einen Kostentatbestand festgesetzt werden – nach sachgerechten, allgemeinen, objektiven und für alle Träger der praktischen Ausbildung oder Pflegeschulen gleichen Kriterien.

§ 3 Abs. 2 u. 5, § 4 Abs. 2 PflAFinV

# Sicherung der Ausbildung in der Region



- Sicherung einer Pflegeschule in der Region durch höhere Finanzierungsbeiträge
- Strukturverträge zum Ausbau, der Schließung oder der Zusammenlegung von Pflegeschulen

§ 29 Abs. 3 PflBG

# Wie kommt es zu Individualbudgets?



1.




Das Land entscheidet.

oder

2.

Alle Vereinbarungspartner der Pauschalbudgets wollen Individualbudgets anstelle von Pauschalbudgets. (Enthaltung ist möglich.)

## Verhandlungspartner Individualbudgets:

-  Träger der praktischen Ausbildung bzw. Pflegeschule
-  Landesbehörde
-  Kranken- und Pflegekassen



§ 29 Abs. 5, § 31 PflBG

# Grundsätze der Ausgleichsfonds



- Keine Kontingentierung der Ausbildungszahlen
- Berücksichtigung der tatsächlichen Ausbildungsverhältnisse
- Höhere Ausbildungskosten aufgrund zusätzlicher Azubis werden sofort aus der Liquiditätsreserve erstattet. Bei Erschöpfung der Reserve Erstattung im Folgejahr.
- Einfache Nachweispflicht der pauschalierten Ausbildungskosten
- Exakter Nachweis der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung
- Leistungen Dritter sind vorrangig (z.B. Umschulungsförderung)

§ 34 PflBG

## 2. Ablauf der Finanzierung



# Ablauf der Finanzierung



2019	2020	2021	2022	2023
Ermittlung und Aufteilung des Finanzierungsbedarfs	Zahlung der Umlagebeträge und Ausgleichszuweisungen	Abrechnung		
Festsetzungsjahr	Finanzierungszeitraum	Folgejahr		
	Festsetzungsjahr	Finanzierungszeitraum	Folgejahr	
		Festsetzungsjahr	Finanzierungszeitraum	Folgejahr
			Festsetzungsjahr	Finanzierungszeitraum
				Festsetzungsjahr

Finanzierungszeitraum ist das Kalenderjahr.

# Ermittlung und Aufteilung des Finanzierungsbedarfs im Festsetzungsjahr



	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
15.	Jan	Erklärung zu Individualbudgets										
01.	Apr	Mitteilung: Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser im Land										
30.		Vereinbarung der Pauschalen										
15.	Juni	Mitteilung der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen: Auszubildende										
15.		Mitteilung der Pflegeeinrichtungen: Fachkräfte										
30.		Spruch der Schiedsstelle										
15.	Sep	Festsetzung des gesamten Finanzierungsbedarfs										
31.	Okt	Festsetzung des monatl. Umlagebetrags gegenüber den Pflegeeinrichtungen										
30.	Nov	Mitteilung des Ausbildungszuschlags für die Krankenhäuser										
		Direkteinzahlung des Landes und der Pflegeversicherung										
15.	Dez.	Festsetzung des monatl. Umlagebetrags gegenüber den Krankenhäusern										



### 3. Ermittlung des Finanzierungsbedarfs



# bis zum 15. Januar des Festsetzungsjahres: Erklärung zu Individualbudgets



Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
-----	-----	-----	-----	-----	------	------	-----	-----	-----	-----	-----

- durch das Land
- übereinstimmende Erklärung der Vereinbarungsparteien des Pauschalbudgets

Diese Erklärungen können auch nur für die Finanzierung der Träger der praktischen Ausbildung oder die Finanzierung der Pflegeschulen abgegeben werden.

§ 29 Abs. 5 PflBG

# bis zum 30. April des Festsetzungsjahres: Vereinbarung der Pauschalbudgets



Jan	Feb	Mär	<b>Apr</b>	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
-----	-----	-----	------------	-----	------	------	-----	-----	-----	-----	-----

Kommt eine Vereinbarung zu den Pauschalbudgets bis zum 30. April des Vorjahres des Finanzierungszeitraums nicht zustande, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei die Schiedsstelle innerhalb von sechs Wochen.

§ 30 Abs. 2 PflBG

# bis zum 15. Juni: Mitteilungspflichten



Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	<b>Juni</b>	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
-----	-----	-----	-----	-----	-------------	------	-----	-----	-----	-----	-----

Bei Finanzierung über Pauschalbudget teilen die **Träger der praktischen Ausbildung** bis zum 15. Juni des Festsetzungsjahres der zuständigen Stelle mit:

- Daten zur Einrichtung und zu den Auszubildenden
- im Fall unterschiedlicher Pauschalen die maßgeblichen Angaben zur Differenzierung
- die Berechnung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung

Die **Pflegeschulen** übermitteln nur die ersten beiden Punkte.

§ 5 Abs. 1 u. 2 PflAFinV

# Zurückweisung unangemessener Ausbildungsvergütungen



Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	<b>Juni</b>	<b>Juli</b>	<b>Aug</b>	Sep	Okt	Nov	Dez
-----	-----	-----	-----	-----	-------------	-------------	------------	-----	-----	-----	-----

- Bei unangemessen niedrigen Ausbildungsvergütungen wird der Träger der praktischen Ausbildung zur Vereinbarung einer angemessenen Vergütung aufgefordert.  
Die Ausgleichszuweisungen werden bis zum Nachweis der Erhöhung ausgesetzt.
- Bei unangemessen hohen Ausbildungsvergütungen werden diese bei der Refinanzierung nur in angemessener Höhe berücksichtigt.

§ 6 Abs. 1 u. 2, § 15 Abs. 2 PflAFinV

# Zurückweisung unplausibler Angaben



Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	<b>Juni</b>	<b>Juli</b>	<b>Aug</b>	Sep	Okt	Nov	Dez
-----	-----	-----	-----	-----	-------------	-------------	------------	-----	-----	-----	-----

- Prüfung der Angaben auf Plausibilität durch die zuständige Stelle
- Aufforderung zur Korrektur
- ansonsten Schätzung

§ 7 PflAFinV

# Festsetzung der Ausbildungsbudgets



Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Juni	<b>Juli</b>	<b>Aug</b>	Sep	Okt	Nov	Dez
-----	-----	-----	-----	-----	------	-------------	------------	-----	-----	-----	-----

Auf Basis der erhaltenen Mitteilungen, der angemessenen  
Ausbildungsvergütungen und der Plausibilitätsprüfung der  
Angaben setzt die zuständige Stelle die Ausbildungsbudgets fest.

Im Fall einer unangemessen niedrigen Ausbildungsvergütung  
wird das Ausbildungsbudget erst nach Nachweis der Erhöhung  
festgesetzt.

§ 8 PflAFinV

# bis zum 15. September: Ermittlung des Finanzierungsbedarfs



Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	<b>Sep</b>	Okt	Nov	Dez
-----	-----	-----	-----	-----	------	------	-----	------------	-----	-----	-----

(1)	Summe aller Ausbildungsbugdets
(2)	plus 3 % von (1) als Liquiditätsreserve (Verrechnung mit der Liquiditätsreserve des Vorjahres)
(3)	plus Summe der Differenzbeträge zwischen Umlage und Ausbildungszuschlag des Vorjahres
(4)	plus 0,6 % von (1) für Verwaltungs- und Vollstreckungskosten
=	gesamter Finanzierungsbedarf

§ 32 PflBG, § 9 PflAFinV



# bis zum 15. September: Ermittlung des Finanzierungsbedarfs



Die zuständige Stelle setzt

- die Höhe des gesamten Finanzierungsbedarfs und
- die Finanzierungsanteile der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen gesondert

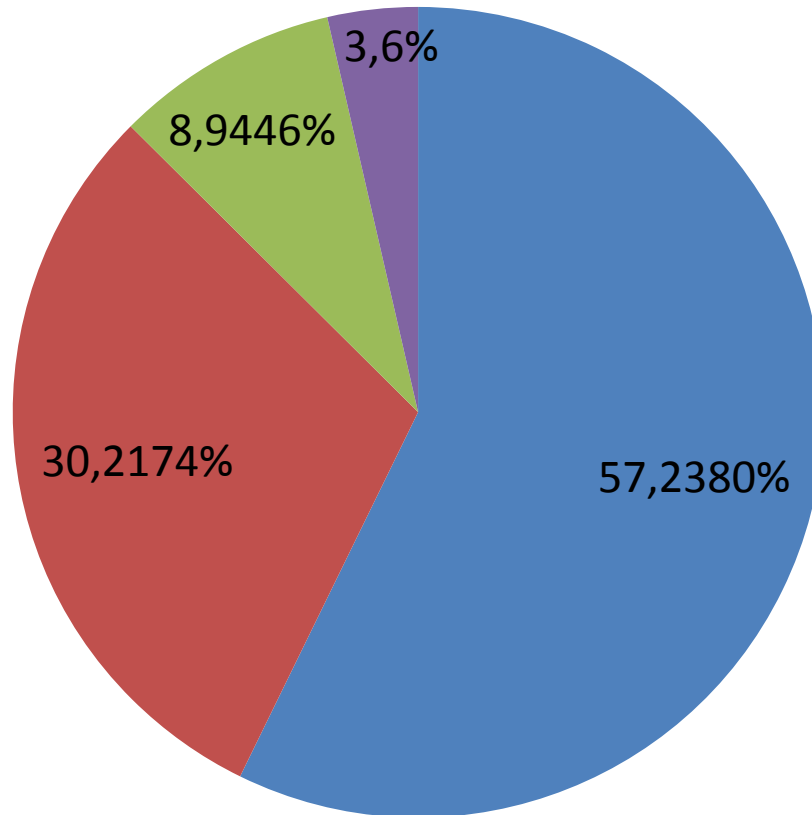
bis zum 15. September des Festsetzungsjahrs fest und veröffentlicht diese.

§ 9 PflAFinV

## 4. Aufteilung des Finanzierungsbedarfs



# Aufbringung des Finanzierungsbedarfs



- Krankenhäuser
- ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen
- Land
- Pflegeversicherung

§ 33 Abs. 1 PflBG

# bis zum 1. April: Mitteilungen zu Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen



- Die Landesverbände der Krankenkassen teilen der zuständigen Stelle bis zum 1. April die bestehenden Krankenhäuser mit.
- Die Landesverbände der Pflegekassen teilen der zuständigen Stelle bis zum 1. April die bestehenden stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen mit.

§ 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 PflAFinV

# bis zum 15. Juni: Mitteilungen der Pflegeeinrichtungen



Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	<b>Juni</b>	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
-----	-----	-----	-----	-----	-------------	------	-----	-----	-----	-----	-----

Die stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen übermitteln der zuständigen Stelle zum 15. Juni des Festsetzungsjahres die Anzahl der Vollzeitäquivalente der am 15. Dezember (Stichtag Pflegestatistik) des Vorjahres des Festsetzungsjahres in der Einrichtung beschäftigten und eingesetzten Pflegefachkräfte.

Ambulante Pflegeeinrichtungen übermitteln zusätzlich, welcher Anteil an Vollzeitäquivalenten auf Pflegeleistungen nach dem SGB XI entfällt.

§ 11 Abs. 2 PflAFinV

# bis zum 15. Juni: Mitteilungen der stationären Pflegeeinrichtungen



Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	<b>Juni</b>	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
-----	-----	-----	-----	-----	-------------	------	-----	-----	-----	-----	-----

Die stationären Pflegeeinrichtungen teilen der zuständigen Stelle bis zum 15. Juni des Festsetzungsjahres zusätzlich die für die jeweilige Einrichtung nach den geltenden Vergütungsvereinbarungen zum 1. Mai des Festsetzungsjahres vorzuhaltenden Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten mit.

§ 11 Abs. 3 PflAFinV

# bis zum 15. Juni: Mitteilungen der Pflegeeinrichtungen



Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	<b>Juni</b>	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
-----	-----	-----	-----	-----	-------------	------	-----	-----	-----	-----	-----

Die ambulanten Pflegeeinrichtungen teilen der zuständigen Stelle bis zum 15. Juni des Festsetzungsjahres zusätzlich die Anzahl der in den 12 Monaten vor dem 1. Januar des Festsetzungsjahres abgerechneten Punkte oder Zeitwerte mit.

§ 11 Abs. 4 PflAFinV

# bis zum 31. Oktober: Aufteilung auf Pflegeeinrichtungen



- Unterscheidung in zwei Sektoren:
  - voll- und teilstationär
  - ambulant
- Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die beiden Sektoren im Verhältnis der im Sektor tätigen Pflegefachkräfte (VZÄ) (ambulant: für Leistungen nach SGB XI tätigen)

§ 12 Abs. 1 PflAFinV



# bis zum 31. Oktober: Aufteilung im stationären Sektor



Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	<b>Okt</b>	Nov	Dez
-----	-----	-----	-----	-----	------	------	-----	-----	------------	-----	-----

Der auf die einzelne stationäre Einrichtung entfallende Anteil bemisst sich nach dem Verhältnis

der für die Einrichtung vorzuhaltenden Pflegefachkräfte (VZÄ)

zur

Gesamtzahl der vorzuhaltenden Pflegefachkräfte (VZÄ)  
im stationären Sektor.

§ 12 Abs. 2 PflAFinV

# bis zum 31. Oktober: Aufteilung im ambulanten Sektor



Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	<b>Okt</b>	Nov	Dez
-----	-----	-----	-----	-----	------	------	-----	-----	------------	-----	-----

Der auf die einzelne ambulante Einrichtung entfallende Anteil bemisst sich nach dem Verhältnis der

von der Einrichtung nach dem SGB XI  
abgerechneten Punkte oder Zeitwerte

zur

Gesamtzahl der nach dem SGB XI  
abgerechneten Punkte oder Zeitwerte im ambulanten Sektor.

§ 12 Abs. 3 PflAFinV

# bis zum 31. Oktober: Aufteilung auf Pflegeeinrichtungen



Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	<b>Okt</b>	Nov	Dez
-----	-----	-----	-----	-----	------	------	-----	-----	------------	-----	-----

- Festsetzung des monatlichen Umlagebetrages der Pflegeeinrichtungen zum 31. 10. des Festsetzungsjahres
- unter Berücksichtigung des individuellen Differenzbetrages zwischen Umlage und Ausbildungszuschlag des Vorjahres

§ 12 Abs. 4 PflAFinV

# bis zum 15. Dezember: Aufteilung auf Krankenhäuser



Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
-----	-----	-----	-----	-----	------	------	-----	-----	-----	-----	-----

- Die Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Krankenhäuser folgt dem Verfahren in § 17a Krankenhausfinanzierungsgesetz.
- Das Ergebnis – ein Zuschlag auf die voll- und teilstationären Fälle - wird bis zum 30. November der zuständigen Stelle mitgeteilt.
- Die zuständige Stelle errechnet daraus den Umlagebetrag und setzt ihn bis zum 15. Dezember des Festsetzungsjahres gegenüber den Krankenhäusern fest.

§ 10 Abs. 2 PflAFinV-E

## 5. Ein- und Auszahlungen



# zum 30. November des Festsetzungsjahres: Einzahlungen in den Ausgleichsfonds



Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	<b>Nov</b>	Dez
-----	-----	-----	-----	-----	------	------	-----	-----	-----	------------	-----

- Die Zahlungen des Landes und der Pflegeversicherung erfolgen zum 30. 11. des Festsetzungsjahres.

(In Ländern mit einem Beginn der Ausbildung nach PflBG nach dem 01. 01. 2020: Die Zahlungen erfolgen erstmals zum letzten Tag des vorletzten Monats, vor dem die Ausbildung nach PflBG beginnt.)

§ 13 Abs. 2 PflAFinV

# zum 10. eines jeden Monats des Finanzierungszeitraums: Einzahlung



Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
-----	-----	-----	-----	-----	------	------	-----	-----	-----	-----	-----

- Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen zahlen den Umlagebetrag zum 10. des Kalendermonats, erstmals zum 10. 01. 2020.

(In Ländern mit einem Beginn der Ausbildung nach PflBG nach dem 01. 01. 2020: Die Zahlungen erfolgen erstmals zum 10. des Monats, in dem die Ausbildung nach PflBG beginnt.)

§ 13 Abs. 1 PflAFinV

# zum Letzten eines jeden Monats mit Ausbildung: Auszahlung (1)



Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
-----	-----	-----	-----	-----	------	------	-----	-----	-----	-----	-----

- Aktualisierung der Angaben zum/zur Auszubildenden bzw. Schüler/Schülerin zwei Monate vor Zahlung des ersten Betrags, danach unverzüglich
- Bei Pflegeschulen berücksichtigt die zuständige Stelle Änderungen der Schülerzahlen nach Beginn eines Schuljahres nicht.

§ 5 Abs. 3, § 14 Abs. 2, PflAFinV



# zum Letzten eines jeden Monats mit Ausbildung: Auszahlung (2)



Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
-----	-----	-----	-----	-----	------	------	-----	-----	-----	-----	-----

- Die Höhe der Ausgleichszuweisungen ergibt sich aus der Zahl der Auszubildenden bzw. der Schülerinnen und Schüler und dem Anteil des monatlichen Ausbildungsbudgets.
- Auszahlung am Letzten eines jeden Monats mit Ausbildung, frühestens am 31. 01. 2020

§ 14 Abs. 1 u. § 15 Abs. 1 PflAFinV

# bis zum 30. Juni des Folgejahres: Abrechnung



Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	<b>Juni</b>	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
-----	-----	-----	-----	-----	-------------	------	-----	-----	-----	-----	-----

- Vorlage der Abrechnung der Ausgleichszuweisungen durch die Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschulen bis zum 30. Juni des Folgejahres
- Vorlage der Abrechnung der Umlagebeträge mit Angabe des Differenzbetrages zwischen den geleisteten Umlagebeträgen und den in Rechnung gestellten Ausbildungszuschlägen bis zum 30. Juni des Folgejahres

§§ 16 u. 17 PflAFinV

# bis zum 31. Oktober des Folgejahres: Rechnungslegung



Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	<b>Okt</b>	Nov	Dez
-----	-----	-----	-----	-----	------	------	-----	-----	------------	-----	-----

Die Rechnungslegung der zuständigen Stelle erfolgt als Jahresabschluss bis zum 31. Oktober des Folgejahres.

§ 20 PflAFinV

## 6. Refinanzierbare Kosten



# Kosten des Trägers der praktischen Ausbildung (1)



## 1. Kosten der Praxisanleitung

- 1.1 Praktische Anleitung durch Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter einschließlich Reisekosten
- 1.2 Kosten der Organisation nach § 8 des PflBG einschließlich Reisekosten
- 1.3 Arbeitsausfallkosten für die Teilnahme an Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter
- 1.4 Kosten der Qualifikation von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern, einschließlich der erforderlichen Fortbildungskosten
- 1.5 Kosten der Auszubildenden während der Praxiseinsätze mit Ausnahme der Ausbildungsvergütung (z.B. Fahrtkostenerstattung)

Anlage 1 PflAFinV

# Kosten des Trägers der praktischen Ausbildung (2)



## 2. Sachaufwandskosten

- 2.1 Lehr- und Arbeitsmaterialien
- 2.2 Lernmittel für Auszubildende, Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer und Lehrpersonal
- 2.3 Reisekosten und Gebühren z.B. für Studienfahrten, Seminare, Arbeitstagungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- 2.4 Bürobedarf
- 2.5 Porto- und Kommunikationskosten (z.B. Telefon und Onlinedienste)
- 2.6 Rundfunk- und Fernsehgebühren
- 2.7 Anwendungssoftware

Anlage 1 PflAFinV

# Kosten des Trägers der praktischen Ausbildung (3)



## 2. **Sachaufwandskosten** (Forts.)

2.8 Honorare und Reisekosten für Prüfungen und Klausuren

2.9 Raum- und Geschäftsausstattung

2.10 Kosten der Qualitätssicherung, Evaluation, Zertifizierung

2.11 Personalbeschaffungskosten

2.12 Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten

2.13 Sonstige Sachaufwandskosten

Anlage 1 PflAFinV

# Kosten des Trägers der praktischen Ausbildung (4)



3. **Sonstiger Personalaufwand sowie Personalaufwand der zentralen Verwaltung und sonstiger zentraler Dienste**
  - 3.1 Sonstige direkt gebuchte Personalkosten (z.B. Sekretariat)
  - 3.2 Allgemeine Verwaltung (z.B. Personalabteilung, Wirtschaftsabteilung u.ä.)
  - 3.3 Sonstige zentrale Dienste (z.B. technischer Dienst, Werkstätten, Hausmeister, Reinigungsdienst u.ä.)

Anlage 1 PflAFinV



# Kosten des Trägers der praktischen Ausbildung (5)



## 4. Betriebskosten der Gebäude

4.1 Betriebskosten der Gebäude(-teile) und Räume, die von der Ausbildungsstätte für die praktische Ausbildung genutzt werden, ggf. anteilige Zurechnung wie

Wasser, Abwasser, Energie, Brennstoffe Wirtschaftsbedarf (z.B. Gebäudereinigung)

Steuern, Abgaben (z.B. Müllentsorgung), Versicherungen

Instandhaltung/Unterhalt der Außenanlagen Gebrauchsgüter

Mietnebenkosten für Ausbildungsräume

## 5. Sonstige Gemeinkosten

Anlage 1 PflAFinV

# Kosten der Pflegeschule (1)



- 1. Kosten des haupt- und nebenberuflichen Lehrpersonals einschließlich Kosten der Praxisbegleitung**
  - 1.1 Schulleitung (insbesondere administrative und organisatorische Aufgaben, auch soweit Aufgaben des Lehrpersonals)
  - 1.2 Hauptamtliches Lehrpersonal
  - 1.3 Nebenberufliches Lehrpersonal
  
- 2. Fahrkostenerstattung des haupt- und nebenberuflichen Lehrpersonals während der Praxisbegleitung**

Anlage 1 PflAFinV

# Kosten der Pflegeschule (2)



## 3. Sachaufwandskosten

- 3.1 Lehr- und Arbeitsmaterialien
- 3.2 Lernmittel für Auszubildende, Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer und Lehrpersonal
- 3.3 Reisekosten und Gebühren z.B. für Studienfahrten, Seminare, Arbeitstagungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- 3.4 Büro- und Schulbedarf
- 3.5 Porto- und Kommunikationskosten (z.B. Telefon und Onlinedienste)
- 3.6 Rundfunk- und Fernsehgebühren
- 3.7 Anwendungssoftware
- 3.8 Honorare und Reisekosten für Prüfungen und Klausuren

Anlage 1 PflAFinV

# Kosten der Pflegeschule (3)



## 3. Sachaufwandskosten (Forts.)

3.9 Raum- und Geschäftsausstattung

3.10 Kosten der Qualitätssicherung, Evaluation, Zertifizierung

3.11 Personalbeschaffungskosten

3.12 Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten

3.13 Sonstige Sachaufwandskosten

Anlage 1 PflAFinV

# Kosten der Pflegeschule (4)



## 4. Sonstiger Personalaufwand sowie Personalaufwand der zentralen Verwaltung und sonstiger zentraler Dienste

- 4.1 Sonstige direkt gebuchte Personalkosten (z.B. Sekretariat)
- 4.2 Allgemeine Verwaltung (z.B. Personalabteilung, Wirtschaftsabteilung u.ä.)
- 4.3 Sonstige zentrale Dienste (z.B. technischer Dienst, Werkstätten, Hausmeister, Reinigungsdienst u.ä.)

Anlage 1 PflAFinV

# Kosten der Pflegeschule (5)



## 5. Betriebskosten des Schulgebäudes

- 5.1 Betriebskosten der Gebäude(-teile) und Räume, die von der Pflegeschule genutzt werden, ggf. anteilige Zurechnung wie
  - Wasser, Abwasser, Energie, Brennstoffe
  - Wirtschaftsbedarf (z.B. Gebäudereinigung)
  - Steuern, Abgaben (z.B. Müllentsorgung), Versicherungen
  - Instandhaltung/Unterhalt der Außenanlagen
  - Gebrauchsgüter
  - Mietnebenkosten für Ausbildungsräume

## 6. Sonstige Gemeinkosten

Anlage 1 PflAFinV

# Für weitere Informationen, Beratung und Unterstützung



Hans Musterberater

Berater

---

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Beratungsteam Pflegeausbildung

Region überall

Dorfstraße 13, 12345 Musterstadt

Tel.:01234-56789

Mobil: 0173-456789

Hans.Musterberater@bafza.bund.de

**pflegeausbildung.net**